

Bürgeramt Prenzlauer Berg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Beglaubigung von Kopien	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Bürgeramt Prenzlauer Berg

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Fröbelstr. 17
10405 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90295-6888

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeramt/>

E-Mail: buergeramt@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 - 16.00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 09.30 - 18.00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 08:00 - 14.00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 09.30 - 18.00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr (nur mit Termin)

Hinweis für Terminkunden

Der Aufruf der Bürger mit Termin erfolgt unter Angabe der Vorgangsnummer im Wartebereich.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.5km [S Prenzlauer Allee](#)

S8, S41, S85, S42

0.8km [S Greifswalder Str.](#)

S8, S41, S85, S42

Bus

0.5km [S Prenzlauer Allee](#)

156

- 0.6km [Rietzestr.](#)
156, 158
- 0.8km [S Greifswalder Str.](#)
158
- 0.9km [Erich-Weinert-Str.](#)
156
- 0.9km [Schieritzstr.](#)
156, 158

Tram

- 0.2km [Fröbelstr.](#)
M2
- 0.2km [Prenzlauer Allee/Danziger Str.](#)
M10, M2
- 0.4km [Winsstr.](#)
M10
- 0.5km [S Prenzlauer Allee](#)
M2
- 0.5km [Husemannstr.](#)
M10

Sonstige Hinweise zum Standort

Das Bürgeramt befindet sich auf dem Gelände Fröbelstraße 17 im Haus 6.

Ein Fotoautomat ist im Haus 6 vorhanden.

Bitte beachten Sie, dass das Terminvereinbarungssystem nicht für die Beantragung von Elterngeld gilt. Das Bürgeramt nimmt nur die Anträge entgegen, Beratung erhalten Sie ausschließlich bei der Elterngeldstelle.

Die Bürgerämter bieten **alle Terminkontingente** für die Servicenummer 115 und für die [Online-Terminvereinbarung](#) an.

Ihr Anliegen ist ein Notfall?

Definition von Notfallkunden im Bürgeramt:

- Kunden, die für bevorstehende Reisen zwingend erforderliche Dokumente für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen beantragen.

Voraussetzungen:

Vor dem Reiseantritt ist (berlinweit) kein freier Termin buchbar.

Der Reisetrip ist durch entsprechende Reiseunterlagen nachweisbar.

- Kunden, die nach Verlust von Personaldokumenten ein oder mehrere neue Dokumente beantragen.

Voraussetzungen: keine

Für alle Notfallkunden gilt:

Die Prüfung und Entscheidung obliegt letztlich dem Bürgeramt vor Ort.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Beglaubigung von Kopien

Sie können Kopien beglaubigen lassen, zum Beispiel eine Kopie von einem Schulzeugnis. Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie dasselbe zeigt wie das Original.

Das Bürgeramt beglaubigt Kopien in zwei Fällen:

- Das Original stammt von einer Behörde.
- Sie benötigen die Kopie für eine Behörde.

Das Bürgeramt kann nur amtliche Beglaubigungen ausstellen, keine öffentlichen Beglaubigungen.

Öffentliche Beglaubigungen und Beglaubigungen für das Ausland

- In anderen Fällen und wenn Sie eine öffentliche Beglaubigung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notariate in Berlin finden Sie zum Beispiel bei der Berliner Notarkammer (unter "Weiterführende Informationen").
- Wenn Sie eine Beglaubigung im Ausland vorlegen wollen, kann es zusätzliche Anforderungen geben (unter "Weiterführende Informationen").

Beglaubigungen von ausländischen Schriftstücken und Dokumenten

- Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen.
- Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **Amtliches Dokument oder Kopie für eine Behörde**
Entweder das Original stammt von einer Behörde. Oder die Kopie ist für eine Behörde bestimmt.
- **Die Beglaubigung ist nicht einer anderen Behörde vorbehalten**
Kopien von bestimmten Dokumenten können Sie nur bei derjenigen Behörde beglaubigen lassen, die das Original ausgestellt hat. Dazu zählen:
 - Auszüge aus dem Grundbuch,
 - Auszüge aus dem Handelsregister,
 - Auszüge aus dem Vereinsregister,
 - Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden,
 - Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster.
 - Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden.

- **Das Original ist unverändert**

Wenn das Original aussieht, als sei es verändert worden, beglaubigen wir die Kopie nicht.

Beispiele: Lücken, Durchstreichungen, Korrekturflüssigkeit („Tipp-Ex“)

- **Das Original ist vollständig**

Wenn Sie nur einen Teil des Originals vorlegen, beglaubigen wir die Kopie ebenfalls nicht.

Beispiel: Sie bringen von einem Original mit mehreren Seiten nur eine Seite mit.

- **ggf. Beauftragung einer anderen Person**

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können auch eine andere Person die Beglaubigung von Kopien vornehmen lassen. Dafür ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig.

Erforderliche Unterlagen

- **Original**

- **Kopie**

- **ggf. deutsche Übersetzung für Schriftstücke in anderer Sprache durch öffentlich vereidigte/n Dolmetscher/in**

Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen, wenn sich die beglaubigende Stelle anders kein Bild vom Inhalt machen kann. In Ausnahmefällen kann bei Vorhandensein von ausreichenden Sprachkenntnissen auf eine Übersetzung verzichtet werden. Die Entscheidung kann jedoch erst nach Vorlage des Dokumentes erfolgen.

Gebühren

5,00 Euro je Seite

Die Gebühren können höher sein, falls Original und die Kopie schwierig miteinander zu vergleichen sind, zum Beispiel bei technischen Zeichnungen oder bei chemischen Formeln.

Rechtsgrundlagen

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 33 und 34**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/BJNR012530976.html#BJNR012530976BJNG000502301>)

- **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=VwVfG_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- **Berliner Notarkammer**

(<https://www.notarkammer-berlin.de>)

- **Beglaubigung von Schriftstücken für den Gebrauch im Ausland**

(Apostille/Legalisation)

[\(https://service.berlin.de/dienstleistung/320315/\)](https://service.berlin.de/dienstleistung/320315/)

- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**

https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.